



## Amtliches Mitteilungsblatt 6/2009



## Studierendenschaft der Hochschule Vechta

### Satzung

<b>Inhaltsübersicht</b>		<b>Seite</b>
<b>I. Die Studierendenschaft</b>		
§ 1	Rechtsstellung	4
§ 2	Aufgaben	4
§ 3	Organe	4
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft	4
<b>II. Studierendenparlament (StuPa)</b>		
§ 5	Zusammensetzung	5
§ 6	Wahl	5
§ 7	Amtsperiode und konstituierende Sitzung	5
§ 8	Aufgaben	5
§ 9	Geschäftsführung	6
§ 10	Wahlen im Studierendenparlament	6
§ 11	Haushaltskommission	6
§ 12	Weitere Kommissionen	7
§ 13	Beauftragte	7
§ 14	Arbeitsgruppen	7
<b>III. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)</b>		
§ 15	Zusammensetzung	7
§ 16	Referate	7
§ 17	Vorsitzende/Vorsitzender und Stellvertretende Vorsitzende/Stellvertretender Vorsitzender	8
§ 18	Aufgaben	8
§ 19	Erklärungen und Zeichnung	8
§ 20	Wahl und Amtszeit	8
§ 21	Inkompatibilität	9
§ 22	Verantwortlichkeit gegenüber dem Studierendenparlament	9
§ 23	Rechenschaftsberichte (Zwischenbericht und Abschlussbericht)	9
§ 24	Aufwandsentschädigung	10
§ 25	Übergabe der Amtsgeschäfte	10
<b>IV. Fachschaft und Fachrat</b>		
§ 26	Fachschaft	10
§ 27	Zusammensetzung und Wahl des Fachrats	11
§ 28	Aufgaben des Fachrats	11
§ 29	Ämter im Fachrat	11
§ 30	Finanzierung und Ausstattung des Fachrats	11
§ 31	Vollversammlung der Fachschaft	12
<b>V. Grundsätze der Gremienarbeit</b>		
§ 32	Amtszeit	12
§ 33	Vorzeitige Beendigung des Amtes durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft	12
§ 34	Rücktritt	12
§ 35	Abwahl	12
§ 36	Nachrücken und Nachwahl	13
§ 37	Beratende Mitglieder	13
§ 38	Hochschulöffentlichkeit von Sitzungen	13
§ 39	Einberufung von Sitzungen	13
§ 40	Stellvertretung	13
§ 41	Beschlüsse	14
§ 42	Protokolle	14
§ 43	Teilnahmeübersicht	15
§ 44	Bescheinigung über die Tätigkeit in Gremien und Organen	15
§ 45	Geschäftsordnung	15

	<b>Seite</b>
<b>VI. Vollversammlung und Urabstimmung</b>	
§ 46	Vollversammlung 15
§ 47	Einberufung einer Vollversammlung 16
§ 48	Form und Frist der Einladung 16
§ 49	Durchführung der Vollversammlung 16
§ 50	Urabstimmung 17
§ 51	Bekanntmachung des Aufrufs zur Urabstimmung 17
§ 52	Gegenstand der Urabstimmung 17
§ 53	Feststellung des Ergebnisses der Urabstimmung 17
§ 54	Bekanntgabe des Ergebnisses 17
§ 55	Einspruch 17
§ 56	Wirkung der Urabstimmung 17
<b>VII. Finanzen und Haushaltsplanung</b>	
§ 57	Finanzierung und Vermögen 18
§ 58	Festsetzung des Beitrages 18
§ 59	Festsetzung zusätzlicher Beiträge 18
§ 60	Haushaltsplan 18
<b>VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften</b>	
§ 61	Beschlussfassung über diese Satzung 19
§ 62	Übergangsregelungen 19
§ 63	In-Kraft-Treten 19
<b>Anlage</b>	
	zu § 16 Abs. 2 Satzung: Kernreferate des AStA 20

## Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Vechta

Beschlossen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 NHG vom Studierendenparlament in seiner 9. Sitzung am 21. Januar 2009.

### I.

#### Die Studierendenschaft

##### § 1

##### Rechtsstellung

<sup>1</sup>Die an der Hochschule Vechta immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft. <sup>2</sup>Die Studierendenschaft ist gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. 2007, 69 ff.) eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung.

##### § 2

##### Aufgaben

<sup>1</sup>Die Studierendenschaft ist die Interessenvertretung der Studierenden, der die in § 20 Abs. 1 NHG beschriebenen Aufgaben obliegen. <sup>2</sup>Sie nimmt insbesondere die hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahr. <sup>3</sup>Sie fördert die politische Bildung der Studierenden und die Verwirklichung der Aufgaben der Hochschule und nimmt in diesem Sinne für ihre Mitglieder ein politisches Mandat wahr.

##### § 3

##### Organe

<sup>1</sup>Die zentralen Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament (StuPa) und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). <sup>2</sup>Auf der Ebene eines Faches kann ein Fachrat (FR) gebildet werden. <sup>3</sup>Organisation und Aufgaben dieser Organe sind in dieser Satzung festgelegt.

##### § 4

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

- (1) Jede/jeder Studierende soll im Bewusstsein der eigenen Verantwortung entsprechend seiner Möglichkeiten und Interessen an der studentischen Selbstverwaltung mitwirken und die Organe und Gremien in ihrer Arbeit für die studentischen Belange unterstützen.
- (2) <sup>1</sup>Jede/jeder Studierende hat das Recht, bei Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft zu wählen und sich zur Wahl zu stellen. <sup>2</sup>Näheres regelt diese Satzung und die Wahlordnung.
- (3) <sup>1</sup>Jede/jeder Studierende kann sich mit einem Anliegen, einer Anfrage oder einer Beschwerde an die Organe der Studierendenschaft wenden. <sup>2</sup>Das zuständige Organ ist verpflichtet, sich in angemessener Zeit mit dem vorgetragenen Gegenstand zu befassen und die Kommilitonin/den Kommilitonen über das Ergebnis zu benachrichtigen.

## II. Studierendenparlament (StuPa)

### § 5 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Das Studierendenparlament (StuPa) besteht aus sieben Mitgliedern und einem weiteren Mitglied je volle 250 Wahlberechtigte. <sup>2</sup>Ist das Ergebnis dieser Berechnung eine gerade Zahl, so wird die Zahl der Mitglieder um ein weiteres erhöht.

### § 6 Wahl

- (1) <sup>1</sup>Die Wahl zum Studierendenparlament findet innerhalb der letzten Vorlesungswochen eines Wintersemesters statt. <sup>2</sup>Der Wahltermin wird mit den Studierendenwahlen zu den Hochschulgremien (Senat, Zentrale Kommission für Studium und Lehre (ZKLS) und Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung (KFG)) zusammengelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Studierendenschaft wählt die Mitglieder des Studierendenparlaments in einer allgemeinen, gleichen, direkten, geheimen und freien Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. <sup>2</sup>Die Wahl wird als Listenwahl durchgeführt, wobei eine Liste auch aus einer Person bestehen kann.
- (3) <sup>1</sup>Die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Studentischen Wahlleiterin/dem Studentischen Wahlleiter. <sup>2</sup>Das Studierendenparlament wählt die Wahlleiterin/den Wahlleiter und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter in seiner konstituierenden Sitzung.
- (4) Näheres regelt die Wahlordnung.

### § 7 Amtsperiode und konstituierende Sitzung

<sup>1</sup>Die Amtsperiode des Studierendenparlaments umfasst zwei Semester. <sup>2</sup>Sie beginnt am 1. April (Beginn Sommersemester) und endet mit Ablauf des 31. März (Ende Wintersemester). <sup>3</sup>Die konstituierende Sitzung soll unverzüglich nach Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters einberufen werden.

### § 8 Aufgaben

- (1) <sup>1</sup>Das Studierendenparlament ist das zentrale, oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. <sup>2</sup>Es entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht nach dieser Satzung einem anderen Gremium vorbehalten sind.
- (2) Das Studierendenparlament ist insbesondere zuständig für:
  - die Beschlussfassung über diese Satzung und die Ordnungen der Studierendenschaft;
  - die Beratung und Beschlussfassung in Wahrnehmung der Aufgaben des § 2;
  - die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
  - die Festlegung der Anzahl und die Benennung der Ressorts im Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA);
  - die Wahl und Abwahl der Mitglieder des AStA;
  - die Aufsicht über die Aufgabenwahrnehmung des AStA und die Entlastung seiner Mitglieder.

### § 9 Geschäftsführung

- (1) <sup>1</sup>Das neu gewählte Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Geschäftsführung, diese besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer nehmen ihre Aufgabenverteilung eigenständig vor. <sup>3</sup>Dabei können sie festlegen, dass bestimmte Aufgaben nicht der gemeinsamen Verfügung und Zeichnung aller Mitglieder der Geschäftsführung bedürfen, sondern eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer insoweit zuständig sein soll.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung beruft die Sitzungen des Studierendenparlaments ein. <sup>2</sup>Eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer leitet die Sitzung. <sup>3</sup>Die beiden anderen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer unterstützen die Sitzungsleiterin/den Sitzungsleiter. <sup>4</sup>Eine/einer übernimmt die Aufgabe einer Schriftführerin/eines Schriftführers und beauftragt ein Mitglied des AstA als Protokollführerin/Protokollführer zu fungieren. <sup>5</sup>Die Schriftführerin/der Schriftführer stimmt das Protokoll mit der Protokollführerin/dem Protokollführer ab.
- (3) <sup>1</sup>Vor den studentischen Wahlen legt die Geschäftsführung einen schriftlich veröffentlichten Tätigkeitsbericht vor. <sup>2</sup>Dieser gibt der Studierendenschaft Auskunft über die Arbeit des Studierendenparlaments und seiner Geschäftsführung in der zu Ende gehenden Amtsperiode.

### § 10 Wahlen im Studierendenparlament

- (1) Wahlen im Studierendenparlament zur Geschäftsführung, für ein Amt im Allgemeinen Studierendenausschuss, für die Mitgliedschaft in Kommissionen oder für eine andere Funktion oder Beauftragung werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.
- (2) Ist mehr als eine Person zu wählen und treten nicht mehr Bewerberinnen/Bewerber an, als Sitze oder Funktionen zu vergeben sind, so wird über die Bewerberinnen/Bewerber insgesamt abgestimmt, wenn nicht ein Mitglied Einzelabstimmung beantragt.
- (3) Wahlen werden durch Handaufheben durchgeführt, wenn nicht ein Mitglied geheime Wahl beantragt.
- (4) Die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung einer Wahl im Studierendenparlament obliegt der Studentischen Wahlleiterin/dem Studentischen Wahlleiter.
- (5) <sup>1</sup>Eine Wahl ist in der Einladung anzukündigen. <sup>2</sup>Der Tagesordnungspunkt ist mit „Wahl“ zu bezeichnen.
- (6) Näheres regelt die Wahlordnung.

### § 11 Haushaltskommission

- (1) <sup>1</sup>Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte eine aus sechs Mitgliedern bestehende Haushaltskommission. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl und endet mit der Amtszeit des Studierendenparlaments.
- (2) Aufgaben der Haushaltskommission sind es, Empfehlungen und Stellungnahmen für das Studierendenparlament zu haushaltsrelevanten Themen zu erarbeiten, insbesondere zu Aufstellung und Umsetzung des Haushaltsplans, Vorschlägen für Fassung, Änderung und Umsetzung der Finanzordnung und der Beitragsordnung und den Ergebnissen der Haushalts- und Kassenprüfung und daraus sich ergebender Schlussfolgerungen.
- (3) Die Haushaltskommission wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher, die/der die Sitzungen vorbereitet, leitet und für die Weiterleitung der Empfehlungen an die Geschäftsführung des Studierendenparlaments zuständig ist.

## § 12 Weitere Kommissionen

<sup>1</sup>Das Studierendenparlament kann für weitere Themenfelder Kommissionen einrichten. <sup>2</sup>Die Regelungen des § 11 sind entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Das Studierendenparlament kann eine von § 11 Abs. 1 Satz 1 abweichende Mitgliederzahl festlegen.

## § 13 Beauftragte

- (1) <sup>1</sup>Das Studierendenparlament kann für einzelne Themenbereiche hochschulpolitischen oder für die Studierendenschaft relevanten gesellschaftspolitischen Inhalts, die Funktionsstelle einer/eines Beauftragten einrichten. <sup>2</sup>Wählbar als Beauftragte/Beauftragter ist jede/jeder Studierende.
- (2) <sup>1</sup>Beauftragte sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die Beauftragten erstellen rechtzeitig vor Ende ihrer Amtszeit einen schriftlichen Tätigkeitsbericht, den sie im Studierendenparlament vorstellen. <sup>3</sup>Auf der Grundlage des Tätigkeitsberichts und seiner Beratung beschließt das Studierendenparlament über die Fortführung der Funktion und gegebenenfalls über einen weiteren Auftrag an die bisherige Beauftragte/den bisherigen Beauftragten. <sup>4</sup>Endet die Amtszeit der/des Beauftragten vor dem 1. April eines Jahres, so ergeht der Beschluss nach Satz 2 als Empfehlung für das nächste Studierendenparlament und kann eine vorläufige Verlängerung bis längstens mit Ablauf des 30. April beschlossen werden, um keine Vakanz zu erzeugen.
- (3) Eine Beauftragung kann im Hinblick auf die Eigenart der zu übernehmenden Aufgabe auch von vornherein als vorübergehend angelegt werden.

## § 14 Arbeitsgruppen

<sup>1</sup>Das Studierendenparlament kann für einzelne Themenbereiche auch eine Arbeitsgruppe einsetzen. <sup>2</sup>Die Regelungen des § 13 sind entsprechend anzuwenden.

## III. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

### § 15 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließt das Studierendenparlament eine höhere Zahl der Mitglieder. <sup>3</sup>Die Mitglieder des AStA führen die Funktionsbezeichnung Referentin/Referent, verbunden mit einem das Ressort bezeichnenden Zusatz.

### § 16 Referate

- (1) <sup>1</sup>Die Ressorts des AStA werden als Referate bezeichnet. <sup>2</sup>Folgende fünf Sachgebiete müssen als Referat im AStA vertreten sein (Kernreferate):
  - EDV,
  - Finanzen,
  - Hochschulpolitik,
  - Kultur,
  - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

<sup>3</sup>Das Studierendenparlament beschließt über die genaue Bezeichnung dieser und weiterer Referate. <sup>4</sup>Dabei kann es beschließen, für die Aufgaben eines oder mehrerer dieser Gebiete zwei Referate einzurichten oder auch zwei der genannten Gebiete in einem Referat zusammenzufassen. <sup>5</sup>Das Studierendenparlament kann außerdem bei der Besetzung eines Referats beschließen, dieses von

zwei Referentinnen/Referenten mit je einer halben Referentenstelle betreuen zu lassen.<sup>6</sup> Das Studierendenparlament kann zudem beschließen, für ein Referat nur eine halbe Referentenstelle einzurichten.<sup>7</sup> Eine Referentin/ein Referent mit einer halben Referentenstelle hat eine volle Stimme im AStA.

- (2) <sup>1</sup>Eine Aufgabenbeschreibung der Kernreferate ist dieser Satzung als **Anlage** beigelegt. <sup>2</sup>Diese Anlage ist nicht Teil dieser Satzung. <sup>3</sup>Die dort enthaltenen Angaben sind nicht verbindlich, sondern dienen beispielhaft als Orientierung für eine mögliche Gestaltung der Struktur des AStA und der Wahrnehmung seiner Aufgaben. <sup>4</sup>Der Text der Anlage kann deshalb durch Beschluss des Studierendenparlaments mit einfacher Mehrheit der Stimmen geändert werden, § 61 (Beschlussfassung über diese Satzung) ist nicht anwendbar. <sup>5</sup>Werden Referate ausgeschrieben, können Ausschreibungstext und Zuschnitt der Referate von dem in der Anlage dargestellten Vorschlag abweichen.

## § 17

### Vorsitzende/Vorsitzender und Stellvertretende Vorsitzende/Stellvertretender Vorsitzender

<sup>1</sup>Die Mitglieder des AStA wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende Vorsitzende/einen Stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Die/der Vorsitzende des AStA koordiniert die Arbeit der Referate, beruft die Sitzungen ein und leitet sie. <sup>3</sup>Sie/er vertritt den AStA gegenüber den anderen Gremien und Organen der Studierendenschaft, der Hochschule und gegenüber der Öffentlichkeit.

## § 18

### Aufgaben

- (1) <sup>1</sup>Der AStA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft und vertritt deren Interessen sowohl nach innen – insbesondere gegenüber den Gremien und Funktionsträgern der Hochschule –, als auch nach außen. <sup>2</sup>Die Außenvertretung wird insbesondere ausgeübt gegenüber dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur, dem Niedersächsischen Kultusministerium, der Bundes-, Landes- und Regionalpolitik, anderen Hochschulen und studentischen Vertretungen, studentischen Organisationen und Verbänden und der Öffentlichkeit.
- (2) <sup>1</sup>Der AStA nimmt eine Servicefunktion für die Studierenden wahr. <sup>2</sup>Er berät und unterstützt in Studienangelegenheiten und den damit zusammenhängenden sozialen, rechtlichen und kulturellen Fragen oder vermittelt eine entsprechende Beratung.
- (3) Der AStA vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

## § 19

### Erklärungen und Zeichnung

<sup>1</sup>Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform. <sup>2</sup>Sie sind von zwei Mitgliedern des AStA zu unterzeichnen, von denen eines die Sprecherin/der Sprecher, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter oder die für das betroffene Ressort zuständige Referentin/der für das betroffene Ressort zuständige Referent sein soll. <sup>3</sup>Für finanzwirksame Erklärungen erfolgt eine der beiden Unterschriften durch die Referentin für Finanzen/den Referenten für Finanzen.

## § 20

### Wahl und Amtszeit

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des AStA werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. <sup>2</sup>Wählbar ist jede Studierende/jeder Studierender.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtsperiode des AStA umfasst ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt am 1. Oktober und endet mit Ablauf des 30. September des folgenden Jahres.
- (3) <sup>1</sup>Das Studierendenparlament trifft in einer Sitzung spätestens Mitte Juni die Beschlüsse nach §§ 15 und 16 über die Zahl der Referate und ihre Benennung. <sup>2</sup>Es legt für jedes Referat eine Aufgabenbeschreibung fest. <sup>3</sup>Die Ausschreibung für die Neubesetzung des AStA wird am Tage nach der Sitzung des Studierendenparlaments hochschulöffentlich bekannt gegeben, insbesondere durch Aus-



hang oder Veröffentlichung auf der Internetseite des AStA. <sup>4</sup>Innerhalb einer Bewerbungsfrist von mindestens zwei Wochen können Bewerbungen für die Referate bei der Geschäftsführung des Studierendenparlaments eingereicht werden. <sup>5</sup>Das Studierendenparlament legt fest, in welcher Form die Einreichung erfolgen soll, welche Angaben gemacht und welche Unterlagen beigefügt werden sollen. <sup>6</sup>Bleibt eine Wahl für eine Referentenstelle erfolglos, soll in der Folgesitzung ein weiterer Versuch unternommen werden. <sup>7</sup>Hierfür können weitere Bewerbungen eingereicht werden, dabei kann die Frist nach Satz 4 verkürzt werden.

- (4) Werden im Lauf einer Amtsperiode des Studierendenparlaments weitere Referentenstellen im AStA für notwendig erachtet, so kann deren Einrichtung und Besetzung für die Dauer der restlichen Amtsperiode des AStA erfolgen.

### **§ 21 Inkompatibilität**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im AStA ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Studierendenparlament. <sup>2</sup>Wird ein Mitglied des Studierendenparlaments in den AStA gewählt, so ruht seine Mitgliedschaft im Studierendenparlament während der Dauer der Mitgliedschaft im AStA. <sup>3</sup>Für diesen Zeitraum wird das Mandat im Studierendenparlament von dem Mitglied wahrgenommen, das nach dem Wahlergebnis aufgrund der Stimmenzahl den nächsten Sitz erhalten hätte.

### **§ 22 Verantwortlichkeit gegenüber dem Studierendenparlament**

- (1) <sup>1</sup>Der AStA ist dem Studierendenparlament gegenüber verantwortlich. <sup>2</sup>Er führt dessen Beschlüsse aus. <sup>3</sup>Er ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an den Haushaltsplan gebunden.
- (2) Die Mitglieder des AStA nehmen als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Studierendenparlaments teil.
- (3) <sup>1</sup>Bei einem Tagesordnungspunkt, der den AStA oder seine Tätigkeit berührt, kann das Studierendenparlament einzelne oder alle Mitglieder des AStA von der Teilnahme ausschließen. <sup>2</sup>Bei der Beschlussfassung sind die Regelungen über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit entsprechend anzuwenden.
- (4) <sup>1</sup>Das Studierendenparlament kann ein Mitglied des AStA zu einer Sitzung oder einem bestimmten Tagesordnungspunkt herbeizitieren. <sup>2</sup>Das AStA-Mitglied ist zur Anwesenheit und Berichterstattung verpflichtet. <sup>3</sup>Kommt es dieser Aufforderung unentschuldig nicht nach, so kann ein Antrag auf Abwahl gestellt werden und/oder beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung eines Monats zu streichen. <sup>4</sup>Ergeht die Ladung erst am Sitzungstag des Studierendenparlaments, so kann das AStA-Mitglied verlangen, dass ihre/seine Anwesenheit auf die nächste Sitzung des Studierendenparlaments verlegt wird. <sup>5</sup>Diese Sitzung kann mit verkürzter Einladungsfrist einberufen werden.
- (5) Besteht die begründete Annahme, dass eine Referentin/ein Referent ein Fehlverhalten begangen haben könnte, so kann das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Referentin/den Referenten bis zu einer Klärung des Sachverhalts beurlauben.

### **§ 23 Rechenschaftsberichte (Zwischenbericht und Abschlussbericht)**

- (1) <sup>1</sup>Jede Referentin/jeder Referent legt zur letzten Sitzung des Studierendenparlaments im Wintersemester einen ersten schriftlichen Tätigkeitsbericht (Zwischenbericht) vor, den sie/er in der Sitzung mündlich vorstellt. <sup>2</sup>Der Bericht wird im Studierendenparlament beraten. <sup>3</sup>Das Studierendenparlament beschließt über die Annahme des Berichts. <sup>4</sup>Dabei kann die Beurteilung der bisherigen Arbeit der Referentin/des Referenten mit Hinweisen für die weitere Tätigkeit verbunden werden. <sup>5</sup>Berichte und Beschlüsse werden den Mitgliedern des neu gewählten Studierendenparlaments zu ihrem Amtsantritt zugeleitet und sind für die Entscheidungen nach § 20 Abs. 3 für die Gestaltung und Besetzung des AStA mit heranzuziehen.

- (2) <sup>1</sup>Jede Referentin/jeder Referent legt zu der Sitzung des Studierendenparlaments gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 einen zweiten schriftlichen Tätigkeitsbericht (Abschlussbericht) vor, den sie/er in der Sitzung mündlich vorstellt. <sup>2</sup>Der Bericht wird im Studierendenparlament beraten. <sup>3</sup>Das Studierendenparlament beschließt über die Annahme des Berichts. <sup>4</sup>Berichte und Beschlüsse werden in die Entscheidungen nach § 20 Abs. 3 für die Gestaltung und Besetzung des AStA einbezogen und bilden die Grundlagen für die entsprechenden Beratungen.

#### **§ 24 Aufwandsentschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des AStA erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. <sup>2</sup>Das Studierendenparlament beschließt zu Beginn seiner Amtsperiode über die Höhe der Aufwandsentschädigung. <sup>3</sup>Das Studierendenparlament kann für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben eine Leistungs- oder Funktionszulage beschließen. <sup>4</sup>Eine Referentin/ein Referent mit einer halben Referentenstelle erhält die Hälfte der für eine ganze Referentenstelle festgesetzten Aufwandsentschädigung.
- (2) <sup>1</sup>Während des Zeitraums einer Beurlaubung nach § 22 Abs. 5 wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung ausgesetzt. <sup>2</sup>Sie wird nachgezahlt, wenn das Ergebnis der Prüfung ergibt, dass die Annahme eines Fehlverhaltens unbegründet war.

#### **§ 25 Übergabe der Amtsgeschäfte**

- (1) <sup>1</sup>Ausscheidende Referentinnen und Referenten sind verpflichtet, ihre Amtsgeschäfte geordnet an die Nachfolgerin/den Nachfolger zu übergeben. <sup>2</sup>In einem Übergabegespräch findet eine Einweisung in die Aufgaben des Referats und eine Information über die aktuell laufenden Vorgänge statt. <sup>3</sup>Es sind die Akten und sonstigen Unterlagen sowie alle Gegenstände zu übergeben, die die ausscheidende Referentin/der ausscheidende Referent für die Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben von der Studierendenschaft oder der Hochschulverwaltung erhalten hat, insbesondere Schlüssel zu Gebäuden und Räumen der Hochschule. <sup>4</sup>Dabei sind Schlüssel nicht beim AStA, sondern bei den zuständigen Stellen der Hochschule Vechta zurückzugeben. <sup>5</sup>Soweit die Aufgaben eines Referats dies erfordern, soll nach Möglichkeit eine angemessene Einarbeitungsphase stattfinden; diese kann zugleich genutzt werden, um die Aufgaben des AStA in der Semestereinführungsphase im Oktober zu unterstützen, indem bisherige und neue Referentin/bisheriger und neuer Referent dabei zusammenwirken. <sup>6</sup>Für diesen Zeitraum kann das Studierendenparlament der bisherigen Referentin/dem bisherigen Referenten in Anwendung von § 24 eine Aufwandsentschädigung gewähren.
- (2) <sup>1</sup>Bis zur Übergabe behält das Studierendenparlament die letzte Aufwandsentschädigung der Referentin/des Referenten ein. <sup>2</sup>Erfolgt die Übergabe nicht oder nicht ordnungsgemäß, so kann das Studierendenparlament beschließen, dass die letzte Aufwandsentschädigung ganz oder in Teilen verwirkt ist.

### **IV. Fachschaft und Fachrat**

#### **§ 26 Fachschaft**

- <sup>1</sup>Die Studierenden eines Faches bilden die Fachschaft. <sup>2</sup>Dabei kann ein Fach identisch mit einem Studiengang sein oder eine Disziplin bedeuten, die als Teil eines Studiengangs studiert wird. <sup>3</sup>Jede Studierende/jeder Studierender ist Mitglied jeder Fachschaft der von ihr/ihm studierten Fächer.

**§ 27****Zusammensetzung und Wahl des Fachrats**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Fachschaft wählen einen Fachrat, in den ersten vier Wochen des Wintersemesters, der aus drei bis fünfzehn Mitgliedern besteht. <sup>2</sup>Die Festlegung der Zahl der Mitglieder und die Wahl des Fachrats werden in einer Vollversammlung der Fachschaft durchgeführt. <sup>3</sup>Die Vollversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine höhere Zahl als fünfzehn Mitglieder für einen Fachrat beschließen.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bildung und Wahl des ersten Fachrats kann jede Studierende/jeder Studierende des Faches eine Vollversammlung einberufen. <sup>2</sup>Die Leitung der Vollversammlung obliegt der/dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Studierenden. <sup>3</sup>Ansonsten obliegen Einladung, Organisation und Durchführung der Vollversammlung dem Fachrat.
- (3) Für die Durchführung der Wahl werden die Regelungen des § 10 Abs. 1 bis 3 zu Wahlen im Studierendenparlament angewandt.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtsperiode des Fachrats umfasst zwei Semester. <sup>2</sup>Wird ein Fachrat während des Sommersemesters neu gegründet, umfasst die Amtszeit nur das restliche Semester.
- (5) Im Falle des Ausscheidens von Fachratsmitgliedern findet eine Nachwahl für die restliche Amtszeit gemäß § 36 Satz 3 nur statt, wenn keine Nachrückerin/Nachrücker vorhanden ist und die Zahl der verbleibenden Fachratsmitglieder weniger als drei beträgt.

**§ 28****Aufgaben des Fachrats**

- (1) <sup>1</sup>Der Fachrat vertritt die fachlichen und hochschulpolitischen Interessen der Fachschaft nach innen – in der Studierendenschaft und ihren Gremien sowie gegenüber den Funktionsträgern und Gremien der Hochschule – und nach außen. <sup>2</sup>Er ist für alle spezifischen Belange des Faches zuständig und nimmt insbesondere Stellung zur qualitativen und quantitativen Sicherung und Optimierung des Lehrangebots, zu den Studienbedingungen und zum Prüfungswesen. <sup>3</sup>Er informiert die Fachschaft in geeigneter Weise über seine Arbeit und aktuelle Themen.
- (2) Mitglieder der Fachschaft können sich auch mit individuellen Anliegen an den Fachrat wenden, der sie berät, unterstützt und auf Anforderung gegenüber Lehrenden, Gremien und Funktionsträgern der Hochschule tätig wird.
- (3) <sup>1</sup>Der Fachrat kann fachbezogene, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen für die Mitglieder der Fachschaft durchführen. <sup>2</sup>Diese Veranstaltungen können sich auch an die gesamte Studierendenschaft richten.

**§ 29****Ämter im Fachrat**

<sup>1</sup>Der Fachrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Kassenwartin/einen Kassenwart. <sup>2</sup>Ein Mitglied des Fachrats übernimmt die Aufgabe der Schriftführerin/des Schriftführers. <sup>3</sup>Durch Beschluss kann der Fachrat weitere Ämter einrichten.

**§ 30****Finanzierung und Ausstattung des Fachrats**

<sup>1</sup>Das Studierendenparlament kann dem Fachrat Sachmittel und Infrastruktur zur Verfügung stellen. <sup>2</sup>Der Fachrat erhält eine einmalige Finanzzuweisung durch Beschluss des Studierendenparlaments. <sup>3</sup>Im Übrigen kann der Fachrat seine Arbeit durch Überschüsse finanzieren, die er aus den von ihm durchgeführten Veranstaltungen erzielt. <sup>4</sup>Die Kassenführung obliegt der Kassenwartin/dem Kassenwart. <sup>5</sup>Die Buchführung einschließlich der Belege für Einnahmen und Ausgaben ist der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten des AStA zum 1. Juli jedes Jahres zur Prüfung vorzulegen. <sup>6</sup>Weitere Prüfungen kann die Finanzreferentin/der Finanzreferent des AStA jederzeit vornehmen und dazu die Vorlage der entsprechenden Unterlagen verlangen.

**§ 31****Vollversammlung der Fachschaft**

- (1) <sup>1</sup>Zur Wahl des Fachrats (§ 27 Abs. 1) ist eine Vollversammlung der Fachschaft einzuberufen. <sup>2</sup>Weitere Vollversammlungen können durch Beschluss des Fachrats einberufen werden. <sup>3</sup>Auf schriftlichen und durch Nennung eines Anliegens begründeten Antrag von mindestens zwanzig Mitgliedern der Fachschaft muss der Fachrat eine Vollversammlung einberufen.
- (2) Für Form und Frist der Einladung zu einer Vollversammlung der Fachschaft werden die allgemeinen Regelungen für Vollversammlungen in § 48 Abs. 1 bis 4 entsprechend angewendet.
- (3) In der Vollversammlung hat jedes Mitglied der Fachschaft Rede- und Antragsrecht.

**V.****Grundsätze der Gremienarbeit****§ 32****Amtszeit**

- (1) <sup>1</sup>Die regelmäßige Amtszeit für die Mitwirkung in der studentischen Selbstverwaltung als Mitglied in Gremien oder durch die Übernahme von Ämtern und Funktionen beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Dieser Zeitraum kann unterschritten werden bei der Vergabe einer Sonderfunktion für eine zeitlich begrenzte Aufgabe.
- (2) <sup>1</sup>Nach regulärem oder vorzeitigem Ende einer Amtszeit ist das Mandat oder die Funktion solange geschäftsführend wahrzunehmen, bis die Nachfolge durch den Amtsantritt einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers vollzogen ist. <sup>2</sup>Kommt es in einer Funktion dennoch zu einer Vakanz, so kann das einsetzende Organ ein anderes Mitglied der Studierendenschaft mit der kommissarischen Wahrnehmung beauftragen; dieser Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gremiums. <sup>3</sup>Die Beauftragung ist eine vorübergehende Maßnahme, deren Dauer so kurz als möglich zu halten ist. <sup>4</sup>Das Verfahren zur ordentlichen Besetzung der Funktion ist unverzüglich aufzunehmen und mit Nachdruck zu betreiben.

**§ 33****Vorzeitige Beendigung des Amtes durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft**

<sup>1</sup>Endet die Mitgliedschaft in der Studierendenschaft, so endet eine Funktion in der studentischen Selbstverwaltung. <sup>2</sup>Eine geschäftsführende Wahrnehmung des bisherigen Amtes gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 ist ausgeschlossen.

**§ 34****Rücktritt**

<sup>1</sup>Von der Mitgliedschaft in einem Gremium der Studierendenschaft oder der Wahrnehmung einer Funktion in der studentischen Selbstverwaltung kann eine Studierende/ein Studierender jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücktreten. <sup>2</sup>Der Rücktritt ist schriftlich bei der Geschäftsführung des Studierendenparlaments bzw. der/dem Vorsitzenden eines Fachrats einzureichen.

**§ 35****Abwahl**

<sup>1</sup>Bei Ämtern und Funktionen in der studentischen Selbstverwaltung, die durch eine allgemeine Wahl begründet sind, an der die Studierendenschaft insgesamt oder die Studierenden eines Faches unmittelbar mitwirken, ist eine Abwahl unzulässig. <sup>2</sup>Ansonsten bedarf eine Abwahl oder der Entzug einer Funktion einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des einsetzenden Organs oder Gremiums; der/dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme auch im Rahmen einer Aussprache zu geben.

**§ 36****Nachrücken und Nachwahl**

<sup>1</sup>Bei Ausscheiden aus der Studierendenschaft, Rücktritt oder Abwahl rückt das Mitglied nach, das nach dem Wahlergebnis aufgrund der Stimmenzahl den nächsten Sitz erhalten hätte. <sup>2</sup>Im Falle einer Funktion gilt dasselbe, wenn bei der Wahl bestimmt worden war, dass die unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber im Falle eines Ausscheidens der/des Gewählten nachfolgen sollten. <sup>3</sup>Soweit Satz 1 und 2 nicht angewendet werden können, findet eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit statt.

**§ 37****Beratende Mitglieder**

<sup>1</sup>Nach dieser Satzung vorgesehene beratende Mitglieder eines Gremiums haben mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds. <sup>2</sup>Jedes Gremium kann durch Beschluss weitere Personen oder Funktionsträgerinnen/Funktionsträger zu beratenden Mitgliedern erklären.

**§ 38****Hochschulöffentlichkeit von Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>Das Studierendenparlament und die Fachräte tagen hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Öffentlichkeit zu einem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen werden, insbesondere wenn Sachverhalte erörtert werden, die als vertraulich einzustufen sind, weil sie die Persönlichkeitsrechte eines Mitglieds der Studierendenschaft berühren oder geeignet sind, dem Ansehen der Studierendenschaft oder der Hochschule Vechta zu schaden.
- (2) <sup>1</sup>Die Tagesordnung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben durch Aushang am Mitteilungsbrett des Gremiums. <sup>2</sup>Daneben können weitere Mittel der Bekanntgabe genutzt werden, insbesondere Aushang am AStA-Mitteilungsbrett oder an weiteren Stellen, Mitteilung auf der Internetseite des AStA, E-Mail oder Flyer.
- (3) <sup>1</sup>Der AStA soll auf seiner Internetseite einen Gremienkalender führen, auf dem die Sitzungstermine und -orte von Organen und Gremien der Studierendenschaft aufgeführt sind. <sup>2</sup>Hierzu haben die Organe und Gremien ihre Sitzungsdaten dem AStA unverzüglich zuzuleiten.

**§ 39****Einberufung von Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung des Gremiums beruft die Sitzungen mit einer Frist von einer Woche ein. <sup>2</sup>Mit der Einladung ist ein Vorschlag für die Tagesordnung zu versenden. <sup>3</sup>In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Arbeitstage (Montag-Freitag) verkürzt werden, hierauf ist in der Einladung begründet hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder des Gremiums hat die Sitzungsleitung unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen. <sup>2</sup>Das Verlangen ist schriftlich einzureichen und zu begründen. <sup>3</sup>Dabei ist der Tagesordnungspunkt, der behandelt werden soll bzw. sind die Tagesordnungspunkte die beraten werden sollen, zu benennen.
- (3) <sup>1</sup>Das Gremium kann einen Sitzungsplan für mehrere Monate beschließen. <sup>2</sup>Ansonsten soll in der Sitzung der Termin der nächsten Sitzung bekannt gegeben werden. <sup>3</sup>Über die Sitzungszahl beziehungsweise die Sitzungsfrequenz beschließen die Mitglieder. <sup>4</sup>Das Studierendenparlament und die Fachräte sollen, sofern nicht besondere Umstände entgegenstehen, in der Vorlesungszeit mindestens alle vier Wochen tagen.

**§ 40****Stellvertretung**

- (1) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Gremiums an der Teilnahme verhindert, so wird es durch das Mitglied seiner Liste, das nach dem Wahlergebnis aufgrund der Stimmenzahl den nächsten Sitz erhalten hätte, vertreten. <sup>2</sup>Ist die Liste erschöpft, geht die Stellvertretung auf diejenige Liste über, die nach dem Wahlergebnis aufgrund der Stimmenzahl den nächsten Sitz erhalten hätte (Listensprung).

- (2) <sup>1</sup>Das verhinderte Mitglied trägt für seine ordnungsgemäße Vertretung Sorge. <sup>2</sup>Es benachrichtigt unverzüglich die Vertreterin/den Vertreter und leitet ihr/ihm die Sitzungsunterlagen zu. <sup>3</sup>Das verhinderte Mitglied benachrichtigt anschließend die Sitzungsleitung.
- (3) Kann das verhinderte Mitglied aufgrund von Umständen, die es nicht zu verantworten hat, die Vertretung nicht selbst regeln oder tritt wegen Erschöpfung der eigenen Liste der Listensprung ein, so benachrichtigt es unverzüglich die Sitzungsleitung, die das Weitere veranlasst.

#### **§ 41 Beschlüsse**

- (1) <sup>1</sup>Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Die zu Beginn der Sitzung von der Sitzungsleitung festzustellende Beschlussfähigkeit gilt auch dann fort, wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Lauf der Sitzung verringert. <sup>3</sup>Dies gilt, bis ein stimmberechtigtes Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht. <sup>4</sup>Für die Feststellung zählt dieses Mitglied als anwesend. <sup>5</sup>Stellt die Sitzungsleitung Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. <sup>6</sup>Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (2) Der Wortlaut eines Beschlusses ist vor der Abstimmung schriftlich festzuhalten und zu verlesen.
- (3) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch diese Satzung oder eine Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. <sup>4</sup>Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.
- (4) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums erforderlich.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums dem widerspricht. <sup>2</sup>Die Umlaufzeit beträgt mindestens zwei Wochen. <sup>3</sup>Bei Wahlen ist das Umlaufverfahren ausgeschlossen.

#### **§ 42 Protokolle**

- (1) Protokolle der Sitzungen der Gremien und Organe müssen folgende Angaben enthalten:
1. Termin und Ort,
  2. Beginn und Ende der Sitzung,
  3. Namen der anwesenden Mitglieder,
  4. bei stimmberechtigten Mitgliedern von Ziffer 2 abweichende Teilnahmezeiten,
  5. Namen eingeladener Personen,
  6. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  7. Bericht der/des Vorsitzenden, Anfragen und Antworten,
  8. nachvollziehbare Beschreibung des Beratungsverlaufs unter Benennung der wesentlichen Argumente und Positionen der Diskussion und der sie vertretenden Personen,
  9. Antragsteller und Anträge im Wortlaut,
  10. Beschlüsse im Wortlaut,
  11. im Beschlusstext in Bezug genommene Dokumente als Anlagen zum Protokoll,
  12. Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse,
  13. Ankündigung von persönlichen Bemerkungen, abweichenden Stimmabgaben und Minderheitenvoten,

14. Dokumente gemäß Ziffer 13 als Anlagen zum Protokoll.
- (2) Ein Protokollentwurf soll grundsätzlich in der Folgesitzung dem Gremium zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (3) <sup>1</sup>Das genehmigte Protokoll ist dem AStA in elektronischer Form zuzuleiten. <sup>2</sup>Der AStA archiviert das Protokoll und macht es Mitgliedern der Studierendenschaft auf Anfrage zugänglich. <sup>3</sup>Das Protokoll oder einzelne Beschlüsse des Studierendenparlaments sollen, der anderen Gremien können vom AStA hochschulöffentlich bekannt gemacht werden, insbesondere durch Aushang oder Veröffentlichung auf der Internetseite des AStA. <sup>4</sup>Teile, die nicht hochschulöffentlich verhandelt wurden oder datenschutzrechtlich relevante Belange berühren, können bei der Bekanntgabe ausgelassen werden. <sup>5</sup>Die Auslassung ist zu kennzeichnen.

#### **§ 43 Teilnahmeübersicht**

<sup>1</sup>Der AStA kann auf seiner Internetseite Übersichten über die Sitzungen der Organe und Gremien der Studierendenschaft veröffentlichen, aus denen sich Teilnahme, entschuldigte und nicht entschuldigte Nichtteilnahme der gewählten Mitglieder ergeben. <sup>2</sup>Hierdurch soll es den Studierenden ermöglicht werden, sich darüber zu informieren, ob ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter ihr Mandat mit der gebotenen Verantwortung wahrnehmen.

#### **§ 44 Bescheinigung über die Tätigkeit in Gremien und Organen**

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder eines Organs oder Gremiums der Studierendenschaft erhalten nach Ablauf ihrer Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden eine Bescheinigung über ihre Gremientätigkeit. <sup>2</sup>Die Bescheinigung ist zu versagen, wenn mehr als ein Drittel der Sitzungen im fraglichen Zeitraum unentschuldigt nicht wahrgenommen wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Bescheinigung erteilt der AStA. <sup>2</sup>Für Mitglieder des AStA ist insoweit die Geschäftsführung des Studierendenparlaments zuständig.

#### **§ 45 Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Jedes Organ oder Gremium kann ergänzende Regelungen in einer Geschäftsordnung festlegen. <sup>2</sup>Soweit sich ein Organ oder Gremium keine Geschäftsordnung gibt oder die Geschäftsordnung eines anderen studentischen Organs oder Gremiums der Hochschule Vechta anzuwenden beschließt, wird die Allgemeine Geschäftsordnung der Hochschule Vechta in ihrer jeweils gültigen Fassung angewendet.

### **VI. Vollversammlung und Urabstimmung**

#### **§ 46 Vollversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Studierendenschaft kann zu einer Vollversammlung einberufen werden. <sup>2</sup>Die Vollversammlung dient der Information der Studierendenschaft über eines oder mehrere Themen, zur Beratung und Gewinnung eines Meinungsbildes für die beteiligten Organe und Gremien, zur Vorbereitung ihrer Entscheidungsprozesse oder einer Urabstimmung.
- (2) In der Vollversammlung werden keine Abstimmungen und Beschlussfassungen durchgeführt.
- (3) Soll in einer Frage eine Urabstimmung erfolgen, muss ihr eine Vollversammlung vorausgehen, in der der Entscheidungsgegenstand vorgestellt und beraten wird.

- (4) Vollversammlungen und Urabstimmungen außerhalb der Vorlesungszeit sind nicht zulässig.

#### § 47

##### Einberufung einer Vollversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Einberufung kann erfolgen durch
1. einen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss des Studierendenparlaments,
  2. einen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss des AStA,
  3. ein schriftliches Begehren von mindestens zehn Prozent der Studierendenschaft.
- <sup>2</sup>Ein Begehren gemäß Satz 1 Nr. 3 ist an die Geschäftsführung des Studierendenparlaments oder den AStA zu richten und mit den Unterschriften der Anlieger zu versehen.
- (2) <sup>1</sup>Ein Beschluss nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder das Begehren nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 muss den Sachverhalt beschreiben und das Anliegen benennen, das Gegenstand der Vollversammlung sein soll. <sup>2</sup>Sofern eine Urabstimmung beabsichtigt ist, ist ein entsprechender Antrag gemäß § 52 zu formulieren. <sup>3</sup>Das antragstellende Gremium oder die antragstellende Gruppe von Studierenden kann den Text des Antrages nach Durchführung der Vollversammlung für die Urabstimmung modifizieren, um den in der Vollversammlung erreichten Diskussionsstand zu berücksichtigen.

#### § 48

##### Form und Frist der Einladung

- (1) Die Einladung zur Vollversammlung ist innerhalb einer Woche nach dem Beschluss des Studierendenparlaments, des AStA oder des Eingangs des Begehrens aus der Studierendenschaft bekannt zu geben.
- (2) <sup>1</sup>Die Einladung zur Vollversammlung ist so bekannt zu machen, dass jedes Mitglied der Studierendenschaft die Möglichkeit hat, in angemessener Weise Kenntnis zu nehmen. <sup>2</sup>Als Formen der Bekanntgabe kommen insbesondere Aushänge, Flyer, der allgemeine E-Mail-Verteiler und die Internetseite des AStA in Betracht.
- (3) <sup>1</sup>Der Termin ist so zu wählen, dass die grundsätzliche Möglichkeit der Teilnahme eröffnet ist. <sup>2</sup>Dabei ist weitestgehend auf den Lehrveranstaltungsbetrieb und die aus den Prüfungsordnungen resultierenden Anwesenheitspflichten Rücksicht zu nehmen. <sup>3</sup>Ist eine Terminüberschneidung dennoch nicht zu vermeiden, so soll die Geschäftsführung des Studierendenparlaments Verhandlungen mit der Hochschulleitung aufnehmen, um zu erwirken, dass die Teilnahme an der Vollversammlung als Entschuldigung für die Abwesenheit in der Lehrveranstaltung anerkannt wird.
- (4) Zwischen Einladung und Termin der Vollversammlung muss mindestens eine Woche liegen.
- (5) <sup>1</sup>In der Einladung ist der Termin für eine Urabstimmung zu benennen. <sup>2</sup>Zwischen dem Termin der Vollversammlung und dem Termin der Urabstimmung muss mindestens eine Woche, und dürfen höchstens zwei Wochen liegen.

#### § 49

##### Durchführung der Vollversammlung

- (1) <sup>1</sup>Ein Mitglied der Geschäftsführung des Studierendenparlaments leitet die Vollversammlung. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 2 Satz 3 bis 5 sind anzuwenden. <sup>3</sup>Für das Protokoll ist § 42 anzuwenden.
- (2) Vertreterinnen und Vertreter des Gremiums oder der Gruppe von Studierenden, die die Vollversammlung einberufen haben, stellen das Anliegen und gegebenenfalls den Gegenstand der Urabstimmung vor.
- (3) Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer der Vollversammlung hat Rede- und Antragsrecht.



## **§ 50 Urabstimmung**

- (1) Mit der Urabstimmung wird über einen Gegenstand, der in einer Vollversammlung vorgestellt wurde, eine Entscheidung der Studierendenschaft herbeigeführt.
- (2) <sup>1</sup>Abstimmungsberechtigt ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Studierendenschaft. <sup>2</sup>Maßgeblich ist das Wählerverzeichnis mit Datum des Termins der Vollversammlung.
- (3) Organisation und Durchführung der Urabstimmung obliegen der Studentischen Wahlleiterin/dem Studentischen Wahlleiter.

## **§ 51 Bekanntmachung des Aufrufs zur Urabstimmung**

- (1) <sup>1</sup>Spätestens am Tage nach Durchführung der Vollversammlung erfolgt die Bekanntmachung, dass die Urabstimmung stattfindet. <sup>2</sup>§ 48 Abs. 2 ist anzuwenden. <sup>3</sup>Tag und Ort der Stimmabgabe sind anzugeben. <sup>4</sup>Der Zeitraum für die Stimmabgabe darf acht Stunden nicht unterschreiten.
- (2) Eine Stimmabgabe nach den in der studentischen Wahlordnung für die Briefwahl vorgesehenen Regularien ist zu ermöglichen.

## **§ 52 Gegenstand der Urabstimmung**

- (1) <sup>1</sup>Der Gegenstand, über den abgestimmt werden soll, ist so zu formulieren, dass mit „ja“ oder „nein“ votiert werden kann oder mehrere, eindeutig voneinander abgegrenzte Alternativen angeboten werden. <sup>2</sup>Ein Stimmfeld für „Enthaltung“ ist anzubieten.
- (2) Der Gegenstand der Abstimmung ist so, wie er auf dem Stimmzettel erscheint, in die Bekanntmachung des Aufrufs zur Urabstimmung nach § 51 aufzunehmen.

## **§ 53 Feststellung des Ergebnisses der Urabstimmung**

<sup>1</sup>Die Studentische Wahlleiterin/der Studentische Wahlleiter zählt unmittelbar nach Ablauf des Abstimmungszeitraums die Stimmzettel aus und stellt das Ergebnis der Urabstimmung fest. <sup>2</sup>Die Auszählung erfolgt nach den Regularien der Wahlordnung und unter Mitwirkung von Helferinnen/Helfern.

## **§ 54 Bekanntgabe des Ergebnisses**

<sup>1</sup>Das Ergebnis der Urabstimmung ist spätestens am nächsten Tage bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe wird auf dieselbe Weise durchgeführt, in der der Aufruf zur Urabstimmung erfolgt ist.

## **§ 55 Einspruch**

<sup>1</sup>Jede/jeder Abstimmungsberechtigte kann gegen das Abstimmungsergebnis Einspruch nach den Regularien der Wahlordnung über den Wahleinspruch einlegen. <sup>2</sup>Der Einspruch ist an die Studentische Wahlleiterin/den Studentischen Wahlleiter zu richten.

## **§ 56 Wirkung der Urabstimmung**

- (1) Das Ergebnis der Urabstimmung ist bindend für alle studentischen Organe und Gremien und die gesamte Studierendenschaft.

- (2) <sup>1</sup>Der Gegenstand einer Urabstimmung darf frühestens nach sechs Wochen erneut in einer Urabstimmung zur Entscheidung gestellt werden. <sup>2</sup>Ein identischer Antrag ist innerhalb eines Semesters nicht zulässig, er darf frühestens im folgenden Semester erneut gestellt werden. <sup>3</sup>Ein Antrag ist dann identisch, wenn er entweder wortgleich ist oder inhaltlich nur unwesentliche Abweichungen enthält. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die Geschäftsführung des Studierendenparlaments.

## **VII. Finanzen und Haushaltsplanung**

### **§ 57 Finanzierung und Vermögen**

- (1) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Studierendenschaft werden durch Beiträge finanziert, die von jeder/jedem Studierenden für jedes Semester zu entrichten sind. <sup>2</sup>Die Höhe wird durch die Beitragsordnung festgesetzt. <sup>3</sup>Die Beiträge werden von der Hochschulverwaltung zusammen mit den weiteren Beiträgen, Gebühren und Entgelten bei der Einschreibung oder Rückmeldung erhoben und der Studierendenschaft zugeführt.
- (2) <sup>1</sup>Das Vermögen der Studierendenschaft wird nach Maßgabe ihrer Finanzordnung von ihr verwaltet. <sup>2</sup>Die für die Arbeit der Studierendenschaft und ihrer Organe entstehenden Kosten werden aus diesen Mitteln bestritten. <sup>3</sup>Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 NHG nur mit diesem Vermögen. <sup>4</sup>Näheres regelt die Finanzordnung.

### **§ 58 Festsetzung des Beitrages**

<sup>1</sup>Das Studierendenparlament berät zu Beginn seiner Amtsperiode darüber, ob eine Neufestsetzung des Beitrags und damit eine Änderung der Beitragsordnung erfolgen soll. <sup>2</sup>Bei der Festsetzung der Beitragshöhe ist in Orientierung an den Ausgaben der vorangegangenen Haushaltsjahre die Höhe der zu erwartenden Ausgaben zu schätzen. <sup>3</sup>Grundsätzlich sollen die Beiträge der einzahlenden Studierendenschaft für diese verwendet werden und nicht einer Vermögensbildung für spätere Semester, die über die Bildung angemessener Rücklagen hinausgeht, dienen. <sup>4</sup>Insoweit ist auch die Höhe des bestehenden Vermögens bei der Beitragsfestsetzung zu berücksichtigen.

### **§ 59 Festsetzung zusätzlicher Beiträge**

<sup>1</sup>Zusätzliche Beiträge sind solche, die nicht unmittelbar für die Aufgaben der Studierendenschaft erforderlich sind, sondern für die Finanzierung eines zusätzlichen Serviceangebotes, wie etwa eines sogenannten Semestertickets (Berechtigung zur Nutzung einer Fahrpreismäßigung im öffentlich oder privat betriebenen allgemeinen Nah- oder Fernverkehr) verwendet werden sollen. <sup>2</sup>Diese sind bei Neueinführung oder Veränderung ihrer Höhe und/oder ihrer Zweckbestimmung vor der Beschlussfassung des Studierendenparlaments einer Vollversammlung und Urabstimmung zu unterziehen.

### **§ 60 Haushaltsplan**

- (1) <sup>1</sup>Das Studierendenparlament beschließt den Haushaltsplan mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. <sup>2</sup>Aufstellung und Gliederung des Haushaltsplans regelt die Finanzordnung.
- (2) Maßnahmen, die geeignet sind, die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren zu verpflichten, sind nur zulässig, wenn es sich um unvermeidbare Folgekosten oder üblicherweise wiederkehrende Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung handelt und der finanzielle Umfang gering ist.

**VIII.  
Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 61  
Beschlussfassung über diese Satzung**

<sup>1</sup>Das Studierendenparlament beschließt diese Satzung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. <sup>2</sup>Sämtliche Änderungen an der Satzung werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta veröffentlicht.

**§ 62  
Übergangsregelungen**

- (1) <sup>1</sup>Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung treten die „Satzung der Studentenschaft der Hochschule Vechta“ vom 18. Februar 1998 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta 3/1998 S. 19) und die „Fachratsordnung für die Hochschule Vechta“ vom 16. Juni 2004 außer Kraft. <sup>2</sup>Die übrigen bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen Ordnungen der Studentenschaft gelten bis auf weiteres fort, soweit die Regelungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung amtierenden AStA endet am 30. September 2009. <sup>2</sup>Das Verfahren nach § 23 Abs. 2 ist durchzuführen.

**§ 63  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta in Kraft.

Entwurfsverfasser dieser Satzung:

Andreas Hothan  
Artur Klosek  
Gerold Memmen  
Eva-Maria Möller  
Eugen Reck  
Mathias Schubert

**Anlage:**

zu § 16 Abs. 2 Satzung: **Kernreferate des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)**

Im Folgenden wird ein Überblick gegeben über Struktur und Aufgaben der Kernreferate des AStA, also jener fünf Sachgebiete, die gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Satzung als Referat im AStA vertreten sein müssen.

Diese Darstellung ist nicht Bestandteil der Satzung und daher nicht verbindlich (siehe § 16 Abs. 3 Satzung).

**1. EDV**

Administration des Netzwerks (einschließlich der Konzeption von Sicherheitslösungen)

Installation, Wartung und Betreuung der EDV-Infrastruktur

- Server, Arbeitsplatzrechner und weiterer Endgeräte (Telefon/Kopierer)
- E-Mail-System (Anlegen und Pflegen von Verteilern und Adressverzeichnissen)

Internetauftritt

- Gestaltung und Aktualisierung
- Einrichtung und Pflege diverser Dienste (Kleinanzeigenmarkt, Bildergalerie, Foren)

Support und Beratung der AStA-Referate und der studentischen Gremien in EDV-Angelegenheiten

**2. Finanzen**

Haushaltsplanung

- Erstellen des Entwurfs des Haushaltsplans

Haushaltsausführung

- Buchführung
- Kassen- und Kontenführung
- Mittelverausgabung
- Verträge und Versicherungen
- Korrespondenz mit Banken
- Haushaltsabschluss

Prüfung der Fachratskonten

Semesterticket

- Konzeption und Verhandlungsführung

Darlehensverwaltung

- Vergabe und Abwicklung von Darlehen an Studierende

### **3. Hochschulpolitik**

#### Hochschulpolitisches Informationsmanagement

- Informationen gewinnen, aufbereiten und mitteilen
- Anfragen beantworten
- Erstellen und Pflege einer FAQ-Liste

#### Gremienkoordination

- Vernetzung der studentischen Gremien, ihrer Mitglieder und der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien der Hochschule
- Information über Gremienarbeit und –beschlüsse
- Dokumentation und Archivierung von Dokumenten (insb. Beschlüssen, Protokollen)

#### Überregionale Hochschulpolitik

- Vernetzung mit den studentischen Gremien anderer Hochschulen
- Vertretung in der Landes-ASten-Konferenz (LAK) und anderen studentischen Organisationen

### **4. Kultur**

#### Kulturelle Veranstaltungen (Lesungen, Musik etc.)

- Planung, Recherche, Anfragen an Kulturschaffende
- Organisation und Durchführung

#### Uniparties/Uniball

- Organisation und Durchführung der vom AStA verantworteten Partys
- Unterstützung der Fachräte bei den von ihnen veranstalteten Partys
- Planung und Durchführung des jährlichen Uniballs
- Betreuung des technischen Equipments
- Kooperation mit externen Vertragspartnern (Gastronomie, Bands etc.)

#### Charity Events

- Planung, Durchführung und Organisation gemeinnütziger Veranstaltungen für Studierende und über die Hochschule hinaus

### **5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

#### Kontakt zu Presse und anderen Medien

- Pressemitteilungen
- Interviews
- Materialien erstellen

#### Publikation von Informationen für die Studierendenschaft

- Homepage
- Printmitteilungen (für die Studierendenschaft insgesamt und speziell für Erstsemester)

#### Informationsveranstaltungen

- Organisation, Durchführung, Präsentation, Moderation